

1762, mindestens 250 Jahre nach dem MA. Rousseau dient denn auch nicht als Ausgangspunkt für systematische Betrachtungen dessen, was ein Gesellschaftsvertrag, ein Unterwerfungs- und Herrschaftsvertrag und allgemein ein politischer Vertrag bedeuten können; man denke u. a. an einen ausgehandelten ma. Herrschaftsvertrag mit oder ohne Widerstandsklausel in zweiseitiger Form oder in der Tarnform eines herrscherlichen Privilegs, eine königliche oder bischöfliche Wahlkapitulation, eine Schwurgemeinschaft wie bei ma. Stadtkommunen und der Schweizer Eidgenossenschaft oder an ein Landfriedensbündnis. Wenn man die Willenserklärung als rudimentäres Kriterium zugrundelegt, kann man im Konsens von Ständen zu herrscherlichen Propositionen etwas Vertragsähnliches sehen. Ma. Juristen deuten sogar herrscherliche Privilegien, wenn ihnen Leistungen der Empfänger über das geschuldete Maß hinaus zugrunde liegen, als Vertrag, der vom Herrscher nicht einseitig gekündigt werden darf. Schließlich wäre zu fragen, ob Verträge überhaupt Wirksamkeit erlangten oder eingehalten wurden. Der Hg. F. führt nicht in die Konzeption des Bandes und in das Spektrum der möglichen Aspekte des Generalthemas ein, sondern nennt eine Abfolge wichtiger Kolloquien, die letztlich dem großen Problemkreis der Entstehung des modernen Staates gewidmet waren. G. übernimmt die mühevollen Aufgabe, eine größere Anzahl der Beiträge inhaltlich zu charakterisieren und mit weiterführender Literatur Fluchtlinien zum Thema der gesellschaftlichen und verfassungsgeschichtlichen Bedeutung politischer Vertragsbeziehungen aufzuzeigen. Die Beiträge sind nach Großregionen geordnet: Italien, das römisch-deutsche Reich, Frankreich, England und die Iberische Halbinsel. Der größte Anteil entfällt mit zehn Beiträgen auf die Iberische Halbinsel, insbesondere auf das die Forschung beherrschende Konzept des „pactismo“ von Königtum und Ständen in Aragon und Katalonien. Dem Reich sind zwei Beiträge französischer Historiker gewidmet. Jean-Marie MOEGLIN (S. 173-191) schlägt einen weiten Bogen von Rechtsgarantien karolingischer Herrscher für die Großen des Reichs bis hin zu den spätma. territorialen „Herrschaftsverträgen“ sowie den bischöflichen Wahlkapitulationen und denen König Ruprechts und Kaiser Karls V. Mathieu OLIVIER (S. 193-220) beschäftigt sich mit der nur bedingten Huldigung der preußischen Stände gegenüber dem Deutschen Orden in der ersten Hälfte des 15. Jh. In vielen Beiträgen hat der französische Sprachgebrauch den Nachteil, dass der König als möglicher Kontrahent ohne weiteres als „Souverän“ erscheint, obwohl er es allenfalls im Lehnrecht (als *souzerain*), nicht jedoch im präzisierten modernen Verständnis seit dem späteren 16. Jh. war. Dass die englische Magna Carta, die Brabanter Joyeuse entrée und andere der klassischen europäischen Herrschaftsverträge nicht im Zentrum stehen, gibt Raum für die wichtige Suche nach weniger beachteten vertragsähnlichen Beziehungsverhältnissen auf der Grundlage allgemeinerer Erörterungen, die sich zwischen königlicher Autokratie und konsensueller Mitregierung von Ständen bewegen. Nicht selten endet dies mit dem Ergebnis, dass es sich kaum um Verträge in einem genaueren Sinne handelte. Eberhard Isenmann

David BACHRACH, Immunities as Tools of Royal Military Policy under the Carolingian and Ottonian Kings, ZRG Germ. 130 (2013) S. 1–36, zeigt an gut